

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 | - Berlin, den 29. Dezember 1950 | INr.148

Tag	Inhalt*	Seite
22.12. 50	Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie	1233
23.12. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen	1235
23.12. 50	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen	1237
23.12.50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen — Vertragsbedingungen und Tarif für Arbeitsleistungen —	-1238
23.12. 50	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Maschinen-Ausleih-Stationen — Behandlung der Einlagen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Verwaltung der Maschinen-Ausleih-Stationen —	12<0

Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie. Vom 22. Dezember 1950

Die großen der volkseigenen Industrie durch den Fünfjahrplan gestellten Aufgaben machen eine Verbesserung der Arbeit und damit auch der Organisation der volkseigenen Industrie dringend erforderlich. Nach der Schaffung der Ministerien für Schwerindustrie, für Maschinenbau und für Leichtindustrie sowie des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist es notwendig, auch die Leitung und Verwaltung der volkseigenen Industrie zu reorganisieren. Notwendig ist eine bessere Ausrichtung auf die Schwerpunkte der Industrie, um die Realisierung des Fünfjahrplanes zu sichern.

Im Vordergrund steht die Aufgabe der Herstellung einer engeren Verbindung zwischen den wichtigen volkseigenen Betrieben und den staatlichen Verwaltungsorganen der Industrie, wobei gleichzeitig eine Senkung der Verwaltungskosten der Industrie erreicht werden muß. Des weiteren ist es notwendig, zum Zwecke der besseren Ausnutzung örtlicher Reserven und zur besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung, in den Kreisen und Gemeinden an die Schaffung einer örtlichen volkseigenen Industrie heranzugehen, wobei in den Betrieben der örtlichen Industrie eine höhere Rentabilität und eine entsprechende Senkung der Selbstkosten zu erreichen ist.

Um diese Ziele zu erreichen, wird verordnet:

Abschnitt I Unmittelbare Leitung der Betriebe

Alle größeren volkseigenen Industriebetriebe, die nach ihrer Größe, ihrer räumlichen Lage, ihrer Produktionsrichtung und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung eine unmittelbare Leitung durch die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik erfordern, werden der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums unmittelbar unterstellt und direkt geleitet und verwaltet.

§ 2

Diese direkt geleiteten Betriebe scheiden mit allen Aktiven und Passiven aus der Rechtsträgerschaft, der Verwaltung und Leitung der Vereinigung volkseigener Betriebe, der sie bisher angehört haben, aus. Sie sind selbständige juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

§ 3

Volkseigene Betriebe, die sich wegen ihrer örtlichen Lage oder ihrer fachlichen Zusammengehörigkeit eignen, können zur gemeinsamen Leitung und Verwaltung zu einem Betrieb zusammengefaßt und der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums unmittelbar unterstellt werden. Die auf diese Weise zusammengeschlossenen Betriebe stellen unselbständige Betriebsabteilungen